

Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GVBl. I S. 764), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 881), geändert durch Gesetz vom 05.07.1994 (BGBl. I S. 1453), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 14.03.1996 folgende

Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995

beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. (2) letzter Absatz wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 B), 3 und 4 wird durch folgende Neufassungen ersetzt:

§ 10 Abwasserbeitrag

(2) b) im Weiler Mummenroth	F	5,20 DM
	GF	5,20 DM

(1) Der Beitrag für die öffentlichen Behandlungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche berechnet, der bis zu zwei Vollgeschossen im Beitragssatz einheitlich ist. Mit dem dritten Vollgeschoß wird auf jedes weiter zulässige Vollgeschoß ein Aufschlag erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Beitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

a) für die Kläranlage in Brensbach 0,60 DM

b) für die biologische Kleinkläranlage im Weiler Mummenroth 6,20 DM

Aufschlag je m² Grundstücksfläche pro Vollgeschoß
Ab dem dritten Vollgeschoß 0,15 DM

(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Dritteln des Beitrages für die Sammelleitungen und für die öffentlichen Behandlungsanlagen erhoben.

Artikel 3

Die Änderungen nach Artikel 1 und 2 treten mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, daß sie den bisherigen § 10 Abs. 2b), 3 u. 4 insoweit ersetzt.

Brensbach, den 14.03.1996

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umstehende Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung in den Brensbacher Nachrichten Nr. 16 am 19. April 1996 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 19. April 1996

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)